

Hauptsatzung für die Gemeinde Binnen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Binnen in seiner Sitzung vom 7. Januar 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Binnen“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Liebenau an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Binnen weist, gespalten durch eine gestürzte, eingebogene grüne Spitze, darin ein goldenes Rad, vorne in Gold eine schwarze Damhirschschaufel, hinten in Gold ein grünes Eichenblatt auf.
- (2) Die Farben der Gemeinde Binnen sind gold/grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Binnen, Landkreis Nienburg/Weser“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,-- DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,-- DM nicht übersteigt.

§ 4 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister /die erste stellvertretende Bürgermeisterin, bei dessen/deren Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister/die zweite stellvertretende Bürgermeisterin vertreten.

§ 5 Einwohnerinformation

(1) Der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit Fragen zu stellen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden in der Nienburger Tageszeitung „Die Harke“ veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Liebenau während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind ebenfalls in der Tageszeitung „Die Harke“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Binnen vom 7. August 1974 in der Fassung der III. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25. Mai 1987 außer Kraft.

Liebenau, 22. Januar 1997

Gemeinde Binnen

gez. Schomburg..... ..gez. Bomhoff.....

Bürgermeister

Gemeindedirektor